

Gesetz
zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes
Vom 17. Mai 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Artikel 1

Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes, Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes, Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes im Sinne der § 10a Absatz 1 und § 12d des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Armin Laschet

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
zugleich für den Minister der Justiz
Herbert Reul

– GV. NRW. 2018 S. 270

Gesetz
zur Änderung des EA-Gesetzes NRW
Vom 17. Mai 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des EA-Gesetzes NRW

Artikel 1

§ 4 des EA-Gesetzes NRW vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist,“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) „Die Festlegung der Mittel für die Verarbeitung sowie die Verarbeitung selbst müssen im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABL. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Armin Laschet

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
zugleich für den Minister der Justiz
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Der Minister für Verkehr,
zugleich für das Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
insofern mit der Wahrnehmung
der Geschäfte beauftragt

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabelle Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan Holthoff-Pförtner

– GV. NRW. 2018 S. 270

2251

**Satzung zur Änderung der Satzung
zur Erhebung von Kosten im Bereich
des bundesweiten privaten Rundfunks
in der Fassung vom 28. Juni 2011**

Auf Grund § 35 Absatz 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft getreten am 1. September 2017 (GV. NRW. S. 766), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

**Zweite Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten
im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks**

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28. August 2009 (GV. NRW. S. 481), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28. Juni 2011 (GV. NRW. S. 604), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 – Kostenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer I.1.2 wird der Gebührenrahmen von „1.000 – 10.000“ in „100 – 10.000“ geändert.
2. Nach der laufenden Nummer I.1.6 wird folgende laufende Nummer 1.7 eingefügt:

Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	500 – 10.000
--	--------------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Düsseldorf, den 27. April 2018

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
Dr. Tobias Schmid

– GV. NRW. 2018 S. 271

701

**Verordnung zur Errichtung
des beratenden Ausschusses zur Feststellung
der Repräsentativität von Tarifverträgen
(Vergabe-Tarif-Feststellungsausschuss-Verordnung
– VgTariffAVO)**

Vom 11. Mai 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 3, 4 und 8 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

**Errichtung eines Ausschusses zur Feststellung
der Repräsentativität von Tarifverträgen**

(1) Es wird ein beratender Ausschuss zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs errichtet. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des beratenden Ausschusses werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) berufen.

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist darauf hinzuwirken, dass eine ausreichende Beteiligung von Frauen im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, sichergestellt wird.

(2) Vorschlagsberechtigt sind zum einen ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied), DBB Beamtenbund und Tarifunion (ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied), Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG (ein ordentliches Mitglied) und Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (ein stellvertretendes Mitglied) und zum anderen Kommunal Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (ein ordentliches und zwei stellvertretende Mitglieder), Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. Agv MoVe (ein ordentliches Mitglied), Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. NWO (ein ordentliches Mitglied) und Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. AGVDE (ein stellvertretendes Mitglied). Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des beratenden Ausschusses werden nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung

Der beratende Ausschuss ist bei Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern durch die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen beauftragte Person einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Beschlussfassung

Der Ausschuss gibt schriftlich begründete Empfehlungen an das für Arbeit zuständige Ministerium ab. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss der anwesenden Mitglieder über eine Empfehlung nicht zustande, so ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich festzuhalten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und am 31. Mai 2023 außer Kraft.